## Literatur

Objekttyp: BookReview

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und

Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des

Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Band (Jahr): 19 (1922)

Heft 9

PDF erstellt am: 13.09.2024

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

steuersystem der Kantons Luzern keinen Raum, weil die ergänzende Vermögens= steuer für sich allein zu wenig abwirft und viele Gemeinden des Zuschusses an die Armenkasse dringend bedürfen, den ihnen das Bermögen der auswärts wohnenden Bürger bisher jährlich leistete. Auch vom Standpunkte der Steuer= gesetzgebung aus ist somit ein neues Armengesetz notwendig. Und last not least sprechen dafür ethische und soziale Gründe. Es wäre ein Wechsel auf sehr lange Frist, zu warten, bis die Reform des Bürgerrechtswesens für sich allein "organisch" diejenige des Armenwesens nach sich ziehen würde — abgesehen davon, daß diese im "Baterland" vorgeschlagene theoretische Lösung vor den tatsächlichen Verhältnissen auch heute wieder, wie schon 1910, Schiffbruch leiden würde.

St. Vallen. Das ortsbürgerliche Armenwesen hat durch den auf den 1. März 1921 in Vollzug gesetzten Beschluß des Großen Kates vom 12. Januar 1921 über die interkommunale Armenpflege eine erhebliche Alenderung erfah= ren, die zweifellos aute Wirkungen zeitigen und den angestrebten Zweck eines Ausgleichs zwischen der heimatlichen und wohnörtlichen Armenfürsorge im Sinne der Entlastung vieler schwer bedrückter Biirgergemeinden herbeiführen dürfte. Der Vollzug der Neuerung erfolgte im allgemeinen ohne besondere Anstände, was größtenteils wohl dem Umstande zuzuschreiben ist, daß schon während der Kriegs= zeit eine ähnliche außerordentliche Magnahme Platz gegriffen hatte. Einzig die Frage, ob die Bestreitung von Arztkosten in gewöhnlichen Armenfällen ebenfalls Gegenstand der interkommunalen Armenpflege bilde, gab Anlaß zu einigen Anständen. Nach dem Sinn und Geist der Borlage aber konnte kein Zweifel darüber wollten, daß Arzt= und Spitalkosten ebensogut wie jede andere Armenunter= stützung in den Bereich des erwähnten Großratsbeschlusses sallen. — Die Zahl der auf Grund des besagten Großratsbeschlusses zur Abwandlung gelangten Armenfälle beträgt total 907, wovon 666 auf die Stadt St. Gallen und nur 241 auf die übrigen 90 Gemeinden des Kantons entfallen. Der Beitrag des Staates an die wohnörtlichen Armenkassen (20 % gemäß Art. 8 des Großratsbeschlusses) belief sich für die in Betracht kommenden 10 Monate des Berichtsjahres auf total Fr. 50,805. 17, wobon nicht weniger als Fr. 41,318. 25 den in der Stadt St. Gallen unterstützten Bürgern anderer Gemeinden zukamen, während für die in den übrigen Gemeinden des Kantons Unterstützten nur Fr. 9486. 92 erfor= derlich waren. Die gesamte Belastungssumme der Wohngemeinden aus dem Titel der interkommunalen Armenpflege (30 % nach Art. 8 des zit. Großratsbeschlusses) betrug Fr. 76,207.69, d. h. Fr. 61,977.37 in der Stadt St. Gallen und Fr. 14,230. 32 in den übrigen Gemeinden des Kantons. (Aus dem Amtsbericht des Departements des Innern über das Fahr 1921.)

## Literatur.

Paupérisme et bienfaisance. Par Dr. Emile Sayoy, conseiller d'état. Fribourg, Frag-

nière frères, éditeurs. 1922. 422 p. Wir haben bereits (siehe S. 60) die Hauptbestimmungen des neuen freiburgischen Armengesetzentwurfes angeführt. Nun ist zu seiner Begründung noch ein dickes Buch erschienen, in dem der gelehrte Verfasser sich zunächst mit dem Pauperismus befaßt. Darunter versteht man aber nicht Armut schlechthin, sondern Armut als Massenerscheisen. nung, körperliche und sittliche Verelendung der Massen, wie sie jest etwa noch in großen Weltstädten vorkommt. Es ist uns daher nicht recht verständlich, wie der Verfasser, wo es sich um Bekämpfung der Armut (pauverté oder indigence) in einem schweizerischen Kanton handelt, hauptsächlich von Pauperismus redet und auch seinem Buche diesen Titel gegeben hat. Armut als Maffenerscheinung kann durch ein Armengesetz, durch behördliche und private Unterstützung nicht wirksam bekämpft werden, da sind umfassendere und tiefer greifende Umgestaltungen nötig, wohl aber ist es möglich, die Armut so, wie sie bei uns auftritt, in einzelnen Fällen durch eine zielbewußte Bor- und Fürsorge stark einzudämmen. Der Verfasser bespricht ausführlich die Ursachen und die Heilmittel des

Pauperismus. Er kommt nach ihm zu einem guten Teil davon her, daß man die in den zehn Geboten niedergelegten Grundfätze vernachläfsigt, vergessen und nicht stark genug betätigt hat. Wenn daher das Elend und der Pauperismus verschwinden sollen, so muß der Einzelne, muffen die Familien, die Gruppen der menschlichen Gesellschaft und der Staat zu der in der christlichen Lehre enthaltenen sozialen Wahrheit zurückkehren. Sehr gut ist, was weiter über Kinder-, Jugendlichen- und Erwachsenenschutz ausgeführt wird, um dem Pauperismus vorzubeugen, ihn am Entstehen zu hindern, ihn an den Wurzeln zu treffen, ihm den Nährboden zu entziehen. Der Vorsorge muß sicherlich überall, nicht nur im Kanton Freiburg, von den Privaten und den Behörden viel mehr Aufmerksam= keit geschenkt werden. Eine Quelle von viel Armut und Familienelend wird auch hier nicht genannt: die Ehen und die Rindererzeugung von an unheilbaren Krankheiten leidenden, idiotischen, trunksüchtigen, degenerierten, ihren Nachkommen schlimme Anlagen vererbenden Individuen. Nach einer kurzen Schilderung der kurativen Armenfürsorge folgt eine Darstellung über die Entwicklung des Armenwesens im Kanton Freiburg, über das interkantonale Armenwesen und die Ausländerunterstützung. Die Bestimmungen des neuen Gesetzentwurfes mit kurzen Begründungen und Erläuterungen schließen das Buch. Der Verfasser ist ein Gegner des Wohnortsprinzips in der Armenpflege, weil dadurch dem Bürger das Heimatgefühl verloren gehe und die Flucht der Bedürftigen vom Lande nach den größern Orten mit reichlicher Unterstützung zunehmen werde. Da= gegen ist aber zu sagen, daß die Abwesenheit aus der Heimatgemeinde meistens eine so lange ist, daß man keine Beziehungen mehr zu ihr hat und der Wohnort nun eben zur Heimat geworden ist, und daß es doch auch nicht richtig erscheint, wenn die Seimatsgemeinde einen ihr total Entfremdeten, der seine Arbeitskraft einem andern Orte wids mete, sobald er hilfsbedürftig wird, allein unterstützen muß. Ferner vollzieht sich die Bewegung der Bevölkerung nicht nach den am meisten ausgebauten Unterstützungsgelegenheiten, sondern nach den besseren und besten Erwerbsverhältnissen. Wenn auch der Kanton Freiburg noch nicht so, wie Bern und Zürich, von seinen eigenen Bürgern entvölfert ist, so ist dieser Prozes doch auch da zu sehen und wird sich wohl immer mehr bemerkbar machen. Bon im gangen 11,079 Unterstützten sind boch 4735 außer der Beimatgemeinde wohnhaft, davon 1000 außerhalb des Kantons in andern Kantonen. Indessen ist im Gesetzentwurf selbst durch die Bestimmung, daß die vorübergehende Unterstützung mäh= rend des ersten Jahres des Aufenthalts des Unterstützungsbedürftigen in der Wohn= gemeinde zu Lasten dieser falle, eine starke Konzession an das Wohnortsprinzip gemacht. Den größten Nachteil der heimatlichen Armenpflege: der Armenfürsorge à distance, sucht der Entwurf dadurch zu beseitigen, daß er die Armenbehörde des Wohnorts verpflichtet, derjenigen der Heimat über die Führung und die Verhältnisse der auf ihrem Gebiete wohnenden Unterstützten Ausfunft zu geben und die gewährte Unterstützung zu vermitzteln. Auch so gibt es aber immer noch Mittelspersonen, und die Hilfe sollte nach neuerer Auffassung von Mensch zu Mensch geleistet werden, wie denn auch die erste christliche Armen= pflege nicht nach dem Heinatschein gefragt, sondern die Not direkt, wo sie sich zeigte, gelindert hat. Der Verfasser wendet sich auch entschieden gegen die von Dr. Schmid in seinem Buche: "Das gesetliche Aumenwesen der Schweiz" vertretene Notwendigkit der eidgenössischen Negelung des Armenwesens, weil die Armenfürsorge zu viele moralische und materielle Interessen und verschiedene philosophische und religiöse Auffassungen in den einzelnen Kantonen berühre. Er übersieht aber wohl, daß für das ganze Gebiet der Schweiz nur gewiffe allgemeine Grundfäße aufgestellt werden sollten, ähnlich wie das im Armenpflegekonkordat geschehen ist, und die Besorgung des Armenwesens den Kantonen, resp. den Gemeinden überlassen bliebe. Kein Mensch denkt an eine in Vern zentralisierte Armenverwaltung, an eidgenöffische Armeninspektoren und detaillierte Vorschriften über die Armenfürsorge, deren Ausführung von ihnen zu kontrollieren wäre. Auch die jetzt angestrebte Unterstützung des kantonalen Armenwesens durch den Bund, die nicht zuletzt auch für den Kanton Freiburg wünschenswert wäre, hätte keineswegs zur Folge, daß dann der Bund auch in die Armenfürsorge dreinreden würde. Neu ist in dem Entwurf und unseres Wissens in keinem andern Fürsorgegesetz zu finden, daß die Gesellschaft verpflichtet ist, die notwendigen Magnahmen zu ergreifen, um ein Versinken der Einzelnen und der Familien in Armut zu verhindern. Gute Wirkung wird endlich auch die Bestimmung haben, daß der kantonale Wohlkätigkeitsrat die Aufgahe habe, die verschiedenen Wohltätigkeitsbestrebungen und Werke zu wirksamer Zusammenarbeit zu verbinden. Und nun wünschen wir nur, daß an dem wohl erwogenen Gesetzentwurf nicht mehr allzuviel herumgedoktert werden und er bald Gesetzeskraft erlangen möchte. Er bedeutet einen erfreulichen, entschiedenen Fortschritt.

**Gesucht:** 14–16 jähriger Knabe für Haus- und Gartenarbeit. — familiäre Behandlung. Carl Weber, Kaffeehalle, Riehen bei Zasel.